

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

- 1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Tageskarte | |
| Erwachsene | 6,00 Euro |
| Kinder (ab 3 Jahre) | 2,50 Euro |
| Kinder bis 3 Jahre | Eintritt frei |
| b) 10er-Karte | |
| Erwachsene | 42,00 Euro |
| Kinder (ab 3 Jahre) | 20,00 Euro |
| c) 30er-Karte | |
| Erwachsene | 120,00 Euro |
| Kinder (ab 3 Jahre) | 55,00 Euro |
| d) 50er-Karte | |
| Erwachsene | 186,00 Euro |
| Kinder (ab 3 Jahre) | 80,00 Euro |
| e) Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit | |
| Erwachsene | 4,50 Euro |
| Kinder (ab 3 Jahre) | 1,80 Euro |
| f) Tagesgruppenkarte | |
| 1 Erwachsener und 1 Kind | 8,00 Euro |
| Jeder weitere Erwachsene | 3,00 Euro |
| Jedes weitere Kind | 2,00 Euro |
| g) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeldgesetz erhalten bei Nachweis des Leistungsbezugs Mehrfachkarten der Buchstaben b) bis d) im Vorverkauf um 25 % ermäßigt. | |

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen können das Schönaubad oder die Betriebsteile des Schönaubades an Vereine, Verbände oder ähnlichen Organisationen überlassen werden.
- | | |
|--|-------------|
| a) ganztägige Inanspruchnahme des gesamten Schönaubades: | 700,00 Euro |
| b) halbtägige Inanspruchnahme des gesamten Schönaubades: | 350,00 Euro |
- Inanspruchnahme einer Schwimmbahn
- | | |
|--|------------|
| c) durch Trittauer Vereine je Stunde: | 20,00 Euro |
| d) durch auswärtige Vereine je Stunde: | 30,00 Euro |

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Schulklassen von Trittauer Schulen, welche das Schönaubad unter Aufsicht einer Lehrperson zum Schwimmunterricht aufsuchen, zahlen
- | | |
|-------------------------|-----------|
| je Person | 1,50 Euro |
| von auswärtigen Schulen | 1,50 Euro |

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) a) Frühschwimmerprüfabnahme ("Seepferdchen") und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen 5,00 Euro
- b) Abnahme für das Deutsche Schwimmabzeichen (DSA) und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen 8,00 Euro
- c) Teilnahme an Sport- und Spielangeboten je 45 min 5,00 Euro
- d) Teilnahme an Sport- und Spielangeboten für Kinder je 45 min 2,50 Euro

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Schwimmunterricht pro Kurs
- | | |
|------------|-------------|
| Erwachsene | 120,00 Euro |
| Kinder | 60,00 Euro |

2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 17.10.2024

(Oliver Mesch)
Bürgermeister